Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 82 (1985)

Heft: 9

Rubrik: Entscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

St. Gallen: Erfolgreicher Weiterbildungskurs

Weil die öffentliche Fürsorge in unserer Gemeinschaft bedeutende Aufgaben zu erfüllen hat, ist es notwendig, dass die zuständigen Fachleute sich immer wieder weiterbilden. Der Vorstand der St. Gallischen Konferenz für öffentliche Fürsorge hat es sich deshalb zur Pflicht gemacht, der Weiterbildung die erste Priorität einzuräumen, und in diesem Sinne wurden am 11. Juni in Wattwil, am 13. Juni in Gossau und am 20. Juni in Buchs dezentralisierte Fortbildungskurse mit insgesamt 135 Teilnehmern durchgeführt.

Das Kursprogramm umfasste folgende Themenkreise: Allgem. Überblick über das Sozialwesen. Referent: Theo Keller, Vorsteher Soziale Dienste des Kantons St. Gallen. Gesetzliche Grundlagen der öffentlichen Fürsorge. Referent: Theo Keller. Arten und Möglichkeiten der Sozialhilfe in der Gemeinde. Referent: Edwin Brigger, Fürsorgesekretär, Gossau. Unterstützungsrichtsätze und deren Anwendung. Referent: Emil Künzler, Chef des Fürsorgeamtes der Stadt St. Gallen. Administratives in der öffentlichen Fürsorge. Referent: Josef Rütsche, Fürsorgesekretär, Jona. Die Alimentsbevorschussung in der Praxis. Referent: Josef Rütsche. Schliesslich wurde an einem praktischen Fürsorgefall in den Gruppen gearbeitet.

Die Fachreferenten verstanden es, die Kursteilnehmer mit den einzelnen aktuellen Problemen vertraut zu machen und gewisse Sonderbestimmungen wieder in Erinnerung zu rufen.

Die Diskussionen waren meist sehr lebhaft. Insbesondere hatten die Teilnehmer während der Gruppenarbeit Gelegenheit, den Referenten Fragen zu stellen, die sich aus der praktischen Fürsorgearbeit im Alltag ergeben. *ek.*

ENTSCHEIDE

Konkubinatskind braucht Beistand

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Ein ausserhalb der Ehe geborenes Kind erhält auch dann, wenn es vom Vater anerkannt wird und die Eltern in einem stabilen Konkubinat leben, einen Beistand, solange kein tauglicher Unterhaltsvertrag unterzeichnet ist.

Aus diesem Grund stellte die Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich für ein in einem derartigen Konkubinatsverhältnis geborenes Kind einen Beistand in Aussicht. Von der Ernennung werde nur abgesehen, wenn der Vater das Kind innert 30 Tagen anerkenne – was er tat – und einen Unterhaltsvertrag unterzeichne. Dieser bedürfe aber der Genehmigung durch die Vormundschaftsbehörde.

Die Direktion der Justiz des Kantons Zürich hat in ihrem Kreisschreiben vom 1. November 1982 betreffend Beistandschaften für ausserhalb der Ehe geborene Kinder (gemäss Art. 309 des Zivilgesetzbuches [ZGB] und Art. 308 Abs. 2 ZGB) nicht nur Situationen aufgezählt, in denen von der Ernennung eines Beistands zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche des Kindes verzichtet werden kann. Sie hat darin auch festgehalten, dass ein stabiles Konkubinatsverhältnis zwischen Vater und Mutter die Ernennung eines solchen Beistands nicht überflüssig macht.

Anders als bei einer Auflösung einer Ehe, wo der Richter zwingend die Verhältnisse hinsichtlich der Kinder zu regeln hat, müsste beim Zerfall eines Konkubinats erst eine Vereinbarung oder ein Gerichtsurteil angestrebt werden, um den Unterhalt des Kindes zu sichern, was schwieriger sei als eine Vereinbarung während des Konkubinatsverhältnisses. Wenn der Kindesvater während desselben für das Kind aufkommt, kann der abgeschlossene Vertrag bis zur allfälligen Aufhebung des Konkubinats suspendiert werden. Er muss aber für diesen Auflösungsfall den Vater zu einem frankenmässigen Unterhaltsbeitrag verpflichten.

Obhutsvertrag ungenügend

Das Paar schloss hierauf einen Obhutsvertrag ab, der jedoch der Vormundschaftsbehörde nicht genügte. Er enthielt die Verpflichtung des Paares, für Pflege und Erziehung gemeinsam und für die Kosten zu gleichen Teilen aufzukommen. Für den Trennungsfall waren eine abwechselnde Obhut und eine Schadenersatzpflicht für den Fall nicht gehöriger Erfüllung derselben vorgesehen.

Die Mutter widersetzte sich ohne Erfolg auf dem Berufungswege beim Bundesgericht (II. Zivilabteilung) der schon vom Bezirksrat und der Justizdirektion bestätigten Bestellung eines Kindesbeistandes durch die Vormundschaftsbehörde. Da im Konkubinat die familienrechtlichen Verpflichtungen und die Obsorgepflicht des Vaters gegenüber der Familie (Art. 160 Abs. 2 ZGB) fehlen, ist auf vertraglichem, allenfalls gerichtlichem Wege für eine jederzeit vollstreckbare Unterhaltsforderung des Kindes gegenüber dem Vater zu sorgen. Das war die einzige Funktion dieses Beistandes. Insofern wurde die Berufung der Mutter abgewiesen.

Vollstreckbare Verpflichtung nötig

Soweit sie dem Bundesgericht mit der Berufung beantragt hatte, der Obhutsvertrag sei (eventuell abgeändert) zu genehmigen, trat das Bundesgericht nicht auf das Rechtsmittel ein. Die Genehmigung eines Unterhaltsvertrages im Sinne von Art. 287 Abs. 1 ZGB ist eine Frage der sog. nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, die nicht der Berufung unterliegt (Art. 44 und 46 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege; Bundesgerichtsentscheide

BGE 100 II 7; 103 II 172, E. 1.). Immerhin gab das Bundesgericht zu bedenken, dass die im Obhutsvertrag getroffene Regelung zu allgemein sei, um im Streitfall unmittelbar vollstreckt zu werden. Das sei somit kein Unterhaltsvertrag.

Da die Kindesmutter nicht in der Lage war, allein für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, war mit der Kindesschutzmassnahme auch nicht bis zum Eintritt konkreter Gefährdung zuzuwarten. Eine mildere Massnahme, wie die Mutter sie begehrte (Ermahnung, Anweisung oder vormundschaftliche Aufsicht), war nicht angezeigt. Denn Art. 308 Abs. 1 ZGB sieht die Bestellung eines Beistands ausdrücklich vor, und die Haltung des Konkubinatspaars machte die Bestellung eines Beistands zur einzig geeigneten Massnahme, um zu einer betragsmässigen Festlegung der Unterhaltsbeiträge zu gelangen.

Diese Ernennung hindert die Mutter nicht, zusammen mit dem Vater entsprechend ihren Möglichkeiten über die Verteilung der Obhut über das Kind zu befinden. Solange das Wohl desselben nicht gefährdet ist, hat die Vormundschaftsbehörde auch nicht einzuschreiten. Es steht dieser auch nicht zu, ihre Genehmigung eines solchen Obhutsvertrages vorzubehalten. Das Gesetz sieht die Genehmigungspflicht nur für Unterhaltsverträge vor (Art. 287 Abs. 1 ZGB). Dies, obwohl die Aufteilung der Obhut das Kind stärker als die Unterhaltsregelung betreffen kann. Doch wollte der Gesetzgeber die unverheiratete Mutter in der Ausübung und Gestaltung der ihr nach Art. 298 Abs.1 ZGB allein zustehenden elterlichen Gewalt gerade nicht einschränken. (Urteil vom 21. Februar 1985) Dr. *R. B.*

LITERATUR

Soziale Hilfe von A–Z

Im Kanton Zürich werden rund 2700 Organisationen gezählt, welche soziale, pflegerische oder medizinische Dienstleistungen erbringen. Die Informationsstelle des Zürcher Sozialwesens hat nun ein praktisches Nachschlagewerk publiziert, in dem alle diese Dienste aufgelistet und kurz beschrieben sind.

Das Verzeichnis enthält – nach Gemeinden und Stadtkreisen geordnet – alle Sozialberatungsstellen, ambulanten Dienste, Heime, Spitäler, Eingliederungsstätten, Schulen, Amtsstellen, Interessenverbände etc. Dank den ebenfalls zusammengestellten Zahlen über die Bevölkerung und deren Altersgliederung sind auch Vergleiche zwischen den Gemeinden und Regionen möglich. Das Buch dient deshalb nicht nur als praktischer Wegweiser, sondern auch als Planungshilfsmittel.

Bestellung bei: Informationsstelle des Zürcher Sozialwesens, Seestr. 37, 8002 Zürich, Tel. 202 25 25, oder über den Buchhandel. Preis: Fr. 32.–.